

4. Satzung, beschlossen in der JHV am 12.09.2006

§1 - Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule Langen“.
2. Sitz des Vereins ist Langen (Hessen).
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 - Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.
3. Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung des Unterrichts und der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Geschwister-Scholl-Schule Langen über die Verpflichtung des Schulträgers hinaus
 - b) die Förderung der Jugendhilfe

Die Vereinszwecke werden verwirklicht insbesondere durch

- c) Bereitstellung von Geld- und Sachspenden.
 - d) Beaufsichtigung und Betreuung von Schülern der Geschwister-Scholl-Schule, die aus familiären oder schulischen Gründen der Hilfe des Vereins bedürfen.
 - e) Vorträge und Weiterbildungsveranstaltungen sowie sonstige Treffen im Sinne der Zwecke des Vereins.
 - f) Zusammenarbeit mit dem Schulelternbeirat und der Schulkonferenz der Geschwister-Scholl-Schule Langen.
 - g) Förderung der Wohlfahrtspflege
 - h) Grundversorgung der SchülerInnen an der Geschwister-Scholl-Schule.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Personen/Mitglieder, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses für den Verein tätig sind, erhalten die angemessene Vergütung. Arbeitsverträge werden schriftlich abgeschlossen.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§3 - Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Gebietskörperschaften werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
 - 1.1 Die Kinder eines gemeldeten Mitglieds sind durch dessen Mitgliedschaft ebenfalls Mitglieder im Förderverein. Ein Antrag für den Eintritt der Kinder ist nicht erforderlich. Das/die Kind(er) müssen die Geschwister-Scholl-Schule besuchen.
2. Der Eintritt in den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig.
4. Der Austritt aus dem Verein ist nur durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss bis zum 30.11. eines jeden Jahres beim Vorstand eingegangen sein.
5. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können auf Antrag des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Beirat. Gibt dieser dem Antrag statt, steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet endgültig.
6. Mitglieder des Vereins, die sich besonders um die Zwecke des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod bei natürlichen Personen oder Auflösung bei juristischen Personen. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, eine Rückgewährung von Beiträgen, Sachspenden oder Geldspenden ist ausgeschlossen.

§4 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Beirat
3. der Vorstand

§5 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und in allen Angelegenheiten zuständig, für die nicht in der Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans begründet ist.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird vom Vorstand mit Zustimmung des Beirates einberufen. Die Einberufung muss schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen,
 - a) wenn der Vorstand oder der Beirat dies beschließen, oder
 - b) wenn mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Gegenstands der Beschlussfassung die Einberufung beantragen,
 - c) oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 5 % der stimmberechtigten Mitglieder, mindestens aber 5 stimmberechtigte Mitglieder, anwesend sind.
5. Jedes Mitglied des Vereins, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
6. Satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung, auch soweit sie die Vereinszwecke betreffen, bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die übrigen Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.
7. Der vom Vorstand und Beirat vorgelegte Jahresabschluss ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.
8. Die Mitgliederversammlung ernennt die Kassenprüfer. Diese legen auf der jeweils nachfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung einen Kassenprüfungsbericht vor. Auf Antrag der Kassenprüfer entscheidet die Mitgliederversammlung über den vorgelegten Jahresabschluss und die Entlastung von Vorstand und Beirat.
9. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Beirates und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren. Jedem Mitglied des Vereins steht Einsicht in das Protokoll zu.

§6 - Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, außerhalb der Mitgliederversammlung an wichtigen Beschlüssen mitzuwirken, insbesondere bei der
 - a) Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins
 - b) Vorberatung von Anträgen an die Mitgliederversammlung
 - c) Aufstellung, Abänderung und Auslegung der Geschäftsordnung
 - d) Bildung von Ausschüssen.

2. Der Beirat ist das der Mitgliederversammlung nachgeordnete Organ des Vereins.
3. Der Beirat setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes
 - b) mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern mit jeweils einer Stimme.
 - c) mindestens einem von der Schulkonferenz bestimmten Mitglied des Lehrerkollegiums mit insgesamt einer Stimme.
 - d) dem Vorstand des Schulelternbeirates mit insgesamt einer Stimme
 - e) einem Vertreter der Schulleitung mit einer Stimme
4. Der Beirat wird durch den Vorstand einberufen.
5. Die Beiratsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

§7 - Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Vertretungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied allein.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a) dem oder der 1. Vorsitzenden
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, die unter sich den Schriftführer bestimmen
 - c) dem Kassenwart oder der Kassenwartin
3. Alle Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Schuljahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des gewählten Vorstandes erstreckt sich von seiner Wahl bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Schuljahre später.
4. Gibt es für eine Vorstandsposition mehr als einen Kandidaten, muss die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgen. Die oder der 1. Vorsitzende gelten als gewählt, wenn sie oder er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bei den übrigen Mitgliedern des Vorstandes gilt als gewählt, der die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat.
5. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

§8 - Verwaltung, Mitgliedsbeitrag

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er beträgt zur Zeit €18,00 je Geschäftsjahr, Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins ist der Mitgliedsbeitrag nach Eintritt in den Verein jährlich bis zum 15.01. des Kalenderjahres zu entrichten.

§9 - Schlussbestimmungen

1. Die Auflösung des Vereins ist nur auf einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Sie erfordert eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Vereinszwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreis Offenbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Geschwister-Scholl-Schule verwendet.
3. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Errichtet am 12. März 1998

Korrektur §5, 3c am 21.10.98

Satzungsänderung am 07.02.2006 §2 Zweck: 3. c) gestrichen
3g) u.h) wurden ergänzt

Satzungsänderung am 12.09.2006 §8 Verwaltung 1) gestrichen
§2 Zweck 4) geändert